

Name, Vorname:  
Straße:  
PLZ / Ort:  
Telefon:

Landratsamt Rastatt  
- Gesundheitsamt -  
Am Schlossplatz 5  
76437 Rastatt

## Anzeige nach § 13 Abs. 5 der Trinkwasserverordnung Wasserversorgungsanlagen, in der sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet

### 1. Standort der Anlage:

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
PLZ / Ort

\_\_\_\_\_  
Gebäude

### 2. Hiermit zeige ich Folgendes an:

- Inbetriebnahme einer Anlage  
 Wiederinbetriebnahme einer Anlage  
 Stilllegung einer Anlage  
am \_\_\_\_\_  
 bereits betriebene / vorhandene Anlage  
 betriebstechnische Änderung einer Anlage

### 3. Art der Gebäudenutzung:

- Gewerbliche Nutzung, z. B. Vermietung  
 Öffentliche Nutzung, z. B. Schwimmbad

### 4. Allgemeines

Wie viele Wohneinheiten werden mit der  
Großanlage zur Trinkwassererwärmung versorgt ?

Anzahl \_\_\_\_\_

Wie viele Verbraucher werden mit der Großanlage  
zur Trinkwassererwärmung versorgt ?

Anzahl \_\_\_\_\_

Liegt ein Wartungsvertrag vor ?    Ja    Nein

### 5. Warmwasserversorgung

Anzahl der Warmwasserspeicher \_\_\_\_\_  
Speichervolumen \_\_\_\_\_

Temperatur: Vorlauf \_\_\_\_ Rücklauf \_\_\_\_

Leitungsvolumen > 3 Liter ?    Ja    Nein

Anzahl der Steigstränge ? \_\_\_\_\_

Totleitungen bekannt ?    Ja    Nein

Leitungschema vorhanden ?    Ja    Nein

Duschen oder andere Einrichtungen mit  
Vernebelung ( z. B. Whirlpool )  
vorhanden ?    Ja    Nein

Geeignete Probenahmestellen  
vorhanden ?    Ja    Nein

### 6. Ansprechpartner vor Ort

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Tel. / Fax

Hinweis: Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs 1 Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 13 Abs. 5 Trinkwasserverordnung eine Anzeige nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

## **Erläuterungen zur Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 5 der TrinkwV 2001 für eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung**

Legionellen sind Bakterien, die sich im warmen Wasser vermehren und schwerwiegende Erkrankungen verursachen können – die Legionellose bzw. Legionärskrankheit ( atypische Lungenentzündung ).

Aus diesem Grund wurden die Anzeige – und Untersuchungspflichten in Bezug auf Legionellen mit der Änderung der Trinkwasserverordnung ( TrinkwV ), die ab 1. November 2011 in Kraft tritt, ausgeweitet.

### **Anzeigepflicht:**

Die Anzeige ist für Anlagen erforderlich, wenn die folgenden beiden Kriterien erfüllt sind:

- Es erfolgt eine Abgabe des Trinkwassers im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit.
- Es handelt sich um eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung.

Zu einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung nach dem DVGW Arbeitsblatt W 551 zählen

- Warmwassererwärmungsanlagen mit Speicherinhalten über 400Liter
- und / oder Inhalt mehr als 3 Liter in jeder Rohrleitung zwischen Abgang der Trinkwassererwärmungsanlage und jeder Entnahmestelle, Zirkulationsleitungen werden nicht berücksichtigt.

*Gewerbliche Tätigkeit: Ist die unmittelbare oder mittelbare zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit. Dazu gehören z. B. Vermietung von Wohnräumen, Gaststätten, Hotels, Firmen, Fitnessclubs.*

*Öffentliche Tätigkeit: Die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis. Dazu gehören z. B. Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Pflegeheime, Vereinsheime. ( Duschen )*

Unternehmer und sonstige Inhaber, die Trinkwasser mit einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit bereitstellen, haben sicherzustellen, dass geeignete Probenahmestellen an der Wasserversorgungsanlage vorhanden sind.

### **Untersuchungspflicht:**

Unternehmer und sonstige Inhaber, die Trinkwasser

- mit einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung
- im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit und
- über Duschen oder andere Einrichtungen zur Vernebelung des Trinkwassers abgeben, haben das Wasser durch ergänzende systematische Untersuchungen an mehreren repräsentativen Probenahmestellen auf Legionella spec. zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

### **Untersuchungshäufigkeit:**

Der Parameter Legionella spec. ist mindestens einmal jährlich zu untersuchen.

Für mobile Wasserversorgungsanlagen legt das Gesundheitsamt die Häufigkeit fest.

Sind bei den jährlichen Untersuchungen auf Legionella spec. in drei aufeinander folgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt worden, so kann das Gesundheitsamt auch längere Untersuchungsintervalle festlegen, sofern

- die Anlage und Betriebsweise nicht verändert wurde und
- ein Nachweis über die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegt – z.B. Nachweis über Fachbetrieb.

Die Verlängerung der Untersuchungsintervalle ist nicht möglich in Bereichen, in denen sich Patienten mit höherem Risiko für Krankenhausinfektionen befinden. (z. B. Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren)

### **Probenahme/ Untersuchung:**

Die Proben müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entnommen werden.

Die Probenahme erfolgt nach DIN EN ISO 19458. ( dort unter Zweck B beschrieben )

Die Untersuchungen sind durch akkreditierte Laboratorien durchzuführen. Eine Liste der möglichen Laboratorien ist auf der Homepage des Ministeriums Ländlichen Raum Baden – Württemberg ( MLR ) zu finden.

### **Ergebnis und was nun ?**

Das Ergebnis ist unverzüglich schriftlich oder auf Datenträgern mit dem Ort der Probenahme ( Gemeinde, Straße, Hausnummer ), dem Zeitpunkt der Entnahme sowie der Untersuchung der Wasserprobe und dem Untersuchungsverfahren festzuhalten.

Die Untersuchungsberichte sind mindestens 10 Jahre lang verfügbar zu halten.

Unverzüglich haben Unternehmer und sonstige Inhaber einer Wassererversorgungsanlage dem Gesundheitsamt anzuzeigen, wenn der technische Maßnahmewert für Legionella spec. von 100KBE / 100ml überschritten wird.

Trinkwasser, das den technischen Maßnahmewert überschreitet, darf nicht abgegeben und anderen zur Verfügung gestellt werden. Die Abgabe gilt aber als erlaubt

- wenn das Gesundheitsamt in Kenntnis gesetzt wurde und
- wenn keine akute Gesundheitsgefährdung zu erwarten ist
- und keine besonders anfälligen Personengruppen das Wasser nutzen.

Unternehmer und Inhaber der Wasserversorgungsanlage stellen vertraglich sicher, dass sie von der beauftragten Untersuchungsstelle unverzüglich über eine Überschreitung des technischen Maßnahmewertes informiert werden.

Der Unternehmer und sonstige Inhaber haben bei Überschreitung des technischen Maßnahmewertes umgehend Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen. Auch hierüber ist das Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren.

Bei Fragen hilft Ihnen das Landratsamt Rastatt – Gesundheitsamt gern weiter.